



Sei d **A** bei
Aigen

Ausgabe 163/Dezember 2017

Zugestellt durch Post.at

Weihnachtsfeier im „Haus Aigen“

Vergangene Woche fand am Mittwochabend die Weihnachtsfeier der Bewohnern des „Haus Aigen“ in der ehemaligen Landesberufsschule statt.

Offiziell eröffnet wurde der Abend mit amüsanten, begrüßenden Worten der sprachlich talentierten Einrichtungsleiterin Frau Mag. Katharina Orlowska, die für allgemeine Heiterkeit sorgten. Als sie jedoch damit fortfuhr den Text „*Das Paradox unserer Zeit*“ von Dr. Bob Moorhead vorzutragen, kehrte Ruhe und Nachdenklichkeit in dem, mit fröhlichen Gästen gefüllten, Raum ein. **(Wer mag und die Zeit findet, hat die Möglichkeit den Text unter www.aigen.at online nachzulesen und sich seine eigenen Gedanken dazu zu machen.)**

Durch die nachfolgend von den Bewohner-Kindern in perfektem Deutsch vorgetragenen Weihnachtsgedichte und ein fröhliches Lied, das für allgemeines Schmunzeln unter den Gästen sorgte, war die heitere Stimmung jedoch im Nu wiederhergestellt. Danach sorgten die bewegendsten Dankesworte einer Heimbewohnerin (zwar in nicht ganz so perfektem Deutsch, dafür umso mehr mitten aus ihrer Seele) erneut für Rührung.

Nach den für die Gemeinde, vom Bürgermeister persönlich, überbrachten Weihnachtswünschen und freundlichen Worten, als Dank für die stets gute Zusammenarbeit, an das Betreuungsteam wurde das von den Bewohnern liebevoll vorbereitete Buffet eröffnet und unverzüglich gern ausgiebig geplündert, bevor es zur großen Geschenkeübergabe kam.

Und so begab es sich, dass ausgerechnet in dem Durcheinander verschiedener Kulturen und Sprachen alle gemeinsam ein im wahrsten Sinne weihnachtliches Fest - nicht nur mit gutem Essen und gemütlichem Beisammensein - sondern mit großen Emotionen und bleibenden Eindrücken erlebten.

Merry Christmas کریسمس مبارک

Pyrotechnik zum Jahreswechsel

Frohe Weihnachten

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird mitgeteilt, dass „Knaller“ (Schweizer Kracher) unter die Kategorie F2 des Pyrotechnikgesetzes 2010 fallen und daher die **Verwendung im Ortsgebiet verboten** ist! Durch eine Verordnung des Bürgermeisters gemäß § 38 Abs. 1 können auf Antrag örtliche und zeitliche Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden. Die notwendigen Verfahren der jeweiligen Kategorien von Knallern und Feuerwerkskörpern sind im Pyrotechnikgesetz 2010 festgehalten!

Außerdem möchten wir erneut eindringlich darum bitten, die Gefahr, die von Pyrotechnik ausgeht, keinesfalls zu unterschätzen. Bitte seien Sie vorsichtig und starten Sie gesund und unverletzt in das neue Jahr!

Voranschlag 2018

Der Voranschlag für 2018 wurde bei der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2017 beschlossen. Auch dieses Mal konnte sowohl der ordentliche als auch der außerordentliche Haushalt wieder ausgeglichen budgetiert werden. Die Summen im ordentlichen Haushalt betragen somit bei den Einnahmen sowie bei den Ausgaben € 4.235.100,00 und im außerordentlichen Haushalt je € 1.014.800,00.

Erfreulicherweise können im Jahr 2018 die geplanten Vorhaben realisiert und finanziert werden.

VORANKÜNDIGUNG: Am 24. und 25. Jänner 2018 macht die Fernsehsendung „Guten Morgen Österreich“ in unserer Gemeinde Station. Bei der Morgensendung am 25.01.2018 mit Beginn um 06:00 Uhr sind alle Aignerinnen und Aigner herzlich eingeladen bei der Livesendung am Ortsplatz dabei zu sein. (Eine detaillierte Einladung ergeht noch im Jänner.)

GUTEN MORGEN

Österreich

Terminankündigungen:

• 31.12.2017 1. Aigner Silvesterlauf

• 05.01.2018 Sportlerball des SV-Aigen im Gasthof Kirchenwirt

Der SV-Aigen freut sich, wenn ihr bei Musik und tollem Programm gemeinsam gemütliche Stunden verbringt.

EINLASS: 19:00 Uhr

ERÖFFNUNG: 20:00 Uhr

EINTRITT: *freiwillige Spende*

POLONAISE: Trachtenverein Aigen

MITTERNACHTSEINLAGE: Guggi & Co.

MUSIK: Die Heimatländer

Tischreservierung bitte bis 03.01.2018 telefonisch unter ☎ 03682/23310. Abendkleidung oder Tracht erwünscht.

Auf euer Kommen freut sich der SV-Aigen.

• 06.01.2018 – 16:00 Uhr Neujahrskonzert in der Puttererseehaller mit den Vienna Classical Players

Erfolgreiche Gemeindebürger

Herr **Manuel Medardus Schweiger, LL.M. (WU)** wurde nach dem erfolgreichen Abschluss seines Masterstudiums Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien und Mitglied des „Center of Excellence“ am 20. Oktober 2017 der akademische Grad „Master of Laws (WU)“ verliehen.

Frau **Carina Pehab** hat, unter Verleihung des akademischen Grades BEd, an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz ihr Bachelorstudium „Lehramt für Volksschulen“ mit einem Notendurchschnitt von 1,2 abgeschlossen.

Die Gemeinde Aigen gratuliert sehr herzlich zu den tollen Erfolgen.

LIEBE AIGNERINNEN UND AIGNER!

Zwischen den Feiertagen von Mi. 27.12. bis Fr. 29.12.2017 sind wir gerne für Sie da.

Der Bürgermeister, der Gemeindevorstand und die Gemeinderäte sowie die Bediensteten der Gemeinde Aigen wünschen für die kommenden Feiertage alles Liebe sowie einen guten Start ins neue Jahr!

Auszug aus dem Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964 idF. LGBl.Nr. 137/2016

§ 24 Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

Grenze bei	Landesstraßen: /	Gemeindestraßen:
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften

3. zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des
4. Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmegewilligung.
Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.
5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Entfernung der im Abs. 1 genannten Zonen ist zu messen:

1. vom äußeren Rand des Straßengrabens,
2. bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
3. bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
4. in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.